

## Allgemeine Bedingungen | 2025

### **Einleitung**

Die CB Company GmbH (Veranstalter) nachstehend CB Company genannt, führt Ausstellungen, Messen sowie andere Veranstaltungen durch, in der Folge «Events» genannt. Mit «Kunde» sind jeweils der Aussteller, der Unteraussteller oder der Besucher gemeint.

### **1. Anmeldung**

Die Anmeldung muss mit den von der CB Company herausgegebenen (Online-) Formularen erfolgen. Die Zulassung zum Event erfolgt mit der Bestätigung im Bereich My Account auf [www.cb-net.ch](http://www.cb-net.ch) bzw. [www.cb-expo.ch](http://www.cb-expo.ch) bzw. [www.cb-club.ch](http://www.cb-club.ch). Hierdurch tritt der Vertrag zwischen der CB Company und dem Kunden in Kraft. Die Geschäftsführung der CB Company entscheidet über die Zulassung zu den jeweiligen Events.

### **CB Expo 2025**

*Für die CB Expo 2025 ist die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH der Veranstalter. Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH, Marketing & Sales, Strobelallee 45, 44139 Dortmund, Deutschland. Bitte beachten Sie die allgemeinen Bedingungen der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH.*

### **2. Zahlungskonditionen**

Stände und Sponsor Pakete: 50 % des Rechnungsbetrags sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Restbetrag und sämtliche Zusatzkosten sind 60 Tage vor Beginn des jeweiligen Events zu überweisen.

Tickets: 100 % des Rechnungsbetrags sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig, spätestens 10 Tage vor Beginn des jeweiligen Events.

Gültig für alle Leistungen: Im Falle einer verspäteten Zahlung ist die CB Company berechtigt, die Leistung weiterzuvermieten, weiterzuverkaufen oder weiterzugeben. Bereits getätigte Anzahlungen sind Eigentum der CB Company. Offene Forderungen aus dem zustande gekommenen Vertrag bleiben bestehen. Die Zahlungen müssen ohne Abzüge in Schweizer Franken auf das von der CB Company angegebene Konto überwiesen werden. Überweisungsspesen sind vom Kunden zu tragen und gegebenenfalls der CB Company sofort zu erstatten. Der Standaufbau sowie der Bezug von Aussteller- und Besucherpässen können erst nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrags erfolgen. Die Verrechnung und Bezahlung der Mehrwertsteuer (MwSt.) ist auch für Kunden aus dem Ausland Pflicht. Zusatzleistungen, welche vom Kunden kurzfristig bestellt werden, sind zu Beginn des jeweiligen Events in bar zu begleichen. Im Übrigen gilt das Schweizer Obligationenrecht, insbesondere auch bezüglich des Retentionsrechts.

### **3. Stände, Fluchtwege und Materialien**

Die Pläne können sich wegen hallenspezifischer Gegebenheiten ändern. Hallensäulen werden nach Möglichkeit vermieden, gelten aber als Standfläche. Es darf ausschliesslich auf der markierten Standfläche ausgestellt werden und die Fluchtwege sind freizuhalten.

Für Kunden (Aussteller) mit eigenem Standbaumaterial gilt: Zur Abgrenzung von anderen Ständen werden in jedem Fall Trennwände benötigt, welche gegebenenfalls bei der CB Company angemietet werden können. Ab 3m Wandhöhe ist Werbung nur noch auf offenen Standseiten erlaubt, Wände gegenüber anderen Ständen müssen neutral gehalten sein. Alle Standbaumaterialien müssen den Schweizer Vorschriften für Messestände entsprechen, sie dürfen z.B. nur aus schwer entflammaren Materialien bestehen. Ungeeignete Materialien müssen entfernt bzw. unzulässige Standbauten abgebaut werden. Offene Flammen sind nicht

gestattet. Zeltbauten sowie Metallkonstruktionen müssen mit einem Potentialausgleich versehen sein.

Der Aussteller verpflichtet sich alle gesetzlichen, polizeilichen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften strikt einzuhalten und sich an die Hallenordnung zu halten. Des Weiteren sind jegliche Veränderungen an Standwänden, Hallenwänden, Böden sowie an sämtlichen anderen, nicht eigens mitgebrachten, Gegenständen untersagt. Dies betrifft insbesondere das Nageln, Schrauben, Schweißen und Kleben sowie das Übermalen und Tapezieren. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

#### **4. Gemeinschaftsstände**

Gemeinschaftsstände sind zulässig, sofern ein Kunde (Hauptaussteller) für alle Belange zuständig ist und für alle finanziellen Forderungen der CB Company haftet. Jeder Unteraussteller wird im Ausstellerverzeichnis des jeweiligen Events eingetragen. Er hat hierfür eine Einschreibgebühr gemäss den Angaben auf der jeweiligen Event-Webseite zzgl. MwSt. zu bezahlen. Diese Gebühr sowie sämtliche Zusatzleistungen werden dem Unteraussteller direkt verrechnet. Die Zahlungskonditionen sind identisch mit denen des Hauptausstellers.

#### **5. Widerruf/Rücktritt**

Jede Stornierung muss schriftlich erfolgen und von der CB Company schriftlich bestätigt werden. Bei Abmeldungen bis 4 Monate vor einem Event bleiben 50 % aller Kosten zur Zahlung fällig. Bei einer Abmeldung von weniger als 4 Monaten vor dem jeweiligen Event sind die vollen Kosten zur Zahlung fällig. Bereits ausgeführte Arbeiten bleiben in jedem Fall zur Zahlung fällig.

Die CB Company ist berechtigt, eine sofortige Kündigung des Vertrages auszusprechen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt. Bereits getätigte Anzahlungen bleiben im Besitz der CB Company und sämtliche offene Forderungen aus dem geschlossenen Vertrag bleiben bestehen.

Die Stände sind bis zum in den Online-Unterlagen des jeweiligen Events angegebenen Zeitpunkt einzurichten. Wird der Stand vom Kunden bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezogen, ist die CB Company berechtigt, die Fläche anderweitig zu belegen. Die berechnete Standmiete bleibt in jedem Fall geschuldet. Die Kosten für die Umnutzung oder Dekoration der Fläche sind vom Aussteller zu begleichen.

Bei Nichtteilnahme eines Unterausstellers bleiben die Einschreibgebühren geschuldet. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.

#### **6. Absagen / Änderungen**

Die CB Company übernimmt keine Haftung für Absagen und Änderungen, die von ihr nicht beeinflusst werden können. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt oder wegen Anordnungen von Behörden. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf eine Ermässigung oder Rückzahlung des Rechnungsbetrages.

Beschliesst die CB Company aus freien Stücken, das heisst ohne Vorliegen einer höheren Gewalt oder ohne Anordnungen von Behörden oder Vermietern den Event abzusagen oder räumlich oder zeitlich zu verschieben, hat der Kunde die Möglichkeit, innert 10 Tagen, ab entsprechender Mitteilung der CB Company, seine Teilnahme am Event zu stornieren. Vorbehalten bleiben die speziellen Eventbedingungen in Bezug auf Epidemien/Pandemien.

*Epidemien / Pandemien, aktuell Covid-Situation: Siehe die Details der speziellen Absagen- und Verschiebungsoptionen in den jeweiligen Online-Unterlagen der Events.*

### **7. Zeiten**

Die Auf- und Abbauzeiten sowie die Öffnungszeiten sind in den Online-Unterlagen des jeweiligen Events festgelegt und müssen strikt eingehalten werden. Insbesondere sind die Stände bis zum in den Online-Unterlagen angegebenen Zeitpunkt aufzubauen bzw. einzurichten. Der Stand darf erst nach Eventende geräumt werden.

### **8. Werbung**

Werbung ausserhalb des eigenen Standes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der CB Company. Unbefugte Werbung wird auf Kosten des verantwortlichen Kunden durch die CB Company entfernt. Das Verteilen von Werbematerial ist nur im Bereich des eigenen Standes gestattet. Besuchern ist es nicht gestattet, Werbematerial zu verteilen, aufzulegen oder anzubringen.

### **9. Musik**

Das Abspielen von Musik auf eigenen Musikanlagen ist nicht gestattet. Die Beschallung der Hallen sowie der Aussenzone erfolgt ausschliesslich durch die CB Company.

### **10. Stromanschlüsse**

Die Stromanschlüsse werden von CB Company montiert, die angehängten Leuchten und Geräte dürfen nicht stärker sein als angemeldet. Die Verteilerkästen der Halle müssen frei zugänglich bleiben.

### **11. Sicherheit**

Die Kunden sind für die Beaufsichtigung ihres Standes und ihrer Produkte während den Auf- und Abbauzeiten sowie den Eventzeiten eigens verantwortlich. Die CB Company übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

### **12. Aufräumen**

Die Kunden verpflichten sich Abfall zu vermeiden. Kostenpflichtige Abfallsäcke können **f** bezogen werden. Nach dem Abbau dürfen keinerlei Materialien der Aussteller zurückbleiben. Die Kosten der Beseitigung von nicht entsorgtem Abfall trägt der verantwortliche Aussteller.

### **13. Aussteller- und Besucherpässe**

Aussteller- und Besucherpässe sind personengebunden. Die Anzahl Pässe pro Kunde sind in den Online-Unterlagen des jeweiligen Events definiert. Zusätzliche Pässe können zum angegebene Ticket-Preis gekauft werden.

Vor Beginn des Events sind die Pässe sowie die Armbänder im Event- bzw. Messebüro bzw. am Empfang abzuholen. Die Armbänder sind während der gesamten Messe am Arm zu tragen und auf Verlangen der Sicherheitskräfte vorzuweisen. Gegen Abgabe eines abgeschnittenen Armbandes kann im Event- bzw. Messebüro bzw. am Empfang oder an der Business-Kasse täglich ein neues Armband kostenlos getauscht werden.

### **14. Produkte**

Der Kunde verpflichtet sich, keine illegalen Substanzen jeglicher Art auszustellen, zu verkaufen oder zu verschenken. Bei Zuwiderhandeln wird derjenige / diejenige vom Event verwiesen und trägt sämtliche Kosten für etwaige Folgeschäden oder zusätzliche Aufwände. Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.

### **15. Gastronomie**

Die Gastronomie wird ausschliesslich durch die CB Company oder einen Vertragspartner der CB Company betrieben. Der Verkauf und Handel mit Lebensmitteln und Getränken für die direkte Konsumation am Event erfordert eine vorherige schriftliche Genehmigung der CB Company.

#### **16. Filmen und Fotografieren**

Der CB Company wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren, zu filmen und die Bildaufnahmen für ihre oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Kunde verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

#### **17. Rauchverbot**

In den Eventräumen ist das generelle Rauchverbot zu beachten. Das Rauchen ist nur in den Aussenzonen gestattet. Der Kunde haftet auch für die Einhaltung des Rauchverbotes seitens der Besucher auf seiner Standfläche. Sollten Besucher zuwiderhandeln, ist dies dem Personal der CB Company unverzüglich zu melden. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die der CB Company durch die Nichteinhaltung des Rauchverbotes entstehen.

#### **18. Versicherungen und Haftungen**

Für Schäden, welche vom Kunden oder seinem Personal an Sachen oder Personen verursacht werden, haftet ausschliesslich der verantwortliche Kunde. Die CB Company und ihr Personal haften, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für Schäden aller Art nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die CB Company empfiehlt allen Kunden eine eigene entsprechende Versicherung abzuschliessen.

#### **19. Mängel und Reklamationen**

Reklamationen sind sofort dem Veranstalter zu melden, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Ansprüche, welche später als 7 Tage nach Eventende bei der CB Company eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.

#### **20. Hausordnung**

Den Anweisungen der Mitarbeiter des Hallenvermieters und der CB Company muss entsprochen werden. Bei Nichtbefolgen der Anweisungen kann der fehlbare Kunde, ohne Anspruch auf Kostenersatz, vom Event ausgeschlossen werden.

#### **21. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Sitz der CB Company GmbH, Lorrainestrasse 13, 3013 Bern (Schweiz). Es kommt ausschliesslich das Schweizer Recht zur Anwendung.

#### **22. Veranstalter**

CB Company GmbH, Lorrainestrasse 13, 3013 Bern (Schweiz)

#### **23. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschliesslich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Beim Fehlen einer Regelung, ist der Vertrag derart auszulegen bzw. anzupassen, dass die von den Parteien mit diesem Vertrag beabsichtigten Ziele, soweit rechtlich zulässig, möglichst so umgesetzt werden können, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn die ungültige oder undurchführbare Bestimmung hätte angewendet werden können.

#### **24. Sprachversionen**

Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen, italienischen oder englischen Fassung ist die deutsche Version massgebend.